

## **SATZUNG**

### **der European Management Accountants Association (EMAA)**

in der Fassung vom 12. November 1994, geändert am 07. Juli 1995 und 08. Mai 1999,  
zuletzt am 22. Mai 2011

#### **Präambel**

In der Erkenntnis, dass die Vertretung der Interessen der diplomierten Buchhalter, Bilanzbuchhalter und/oder Controller auf nationaler Ebene nur beschränkte Wirkung hat und in der Erkenntnis, dass durch die Vollendung des Binnenmarktes und die Europäische Union das Berufs- und Dienstleistungsumfeld der diplomierten Buchhalter, Bilanzbuchhalter und/oder Controller durch die Öffnung der Märkte sowohl im Westen, als auch im Osten beeinflusst wird, sind die Unterzeichner der Auffassung, dass durch die Gründung eines europäischen Verbandes die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der diplomierten Buchhalter, Bilanzbuchhalter und/oder Controller erheblich besser vertreten werden können. Vor allem soll durch die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg, der Tätigkeitsbereich der Bilanzbuchhalter ausgedehnt und gefördert werden.

Deshalb gründen die Unterzeichner dieser Urkunde einen Verein und geben sich hiermit folgende Satzung:

#### **Satzung**

##### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: European Management Accountants Association (EMAA). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Bonn.

##### **§ 2 Zweck**

Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer Gesichtspunkte die Interessen der diplomierten Buchhalter, Bilanzbuchhalter und/oder Controller zu fördern und die Zusammenarbeit der diplomierten Buchhalter, Bilanzbuchhalter und/oder Controller in Europa zu verstärken. Dieser Zweck wird durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen, sowie durch alle Handlungen verwirklicht, die hierzu geeignet erscheinen und die entweder vom Verband selbst auf europäischer Ebene oder von den Mitgliedern (bzw. Mitgliedsverbänden) auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführt werden und an der jedes Mitglied eines jeden Mitgliedsverbandes teilnehmen, bzw. an deren Ergebnissen nutzbringend teilhaben, kann. Dies beinhaltet z.B. auch die gegenseitige Anerkennung der entsprechenden, nationalen Zeugnisse, die zur Mitgliedschaft im Land eines anderen Mitgliedsverbandes berechtigen, und die Vertretung dieser Anerkennungshaltung gegenüber den jeweiligen nationalen Instanzen der Wirtschaft und/oder Verwaltungsbehörden im eigenen Land.

Ferner wird der Verband - eben wegen dieser gegenseitigen Anerkennung der nationalen Zeugnisse - sich für eine Harmonisierung der nationalen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften bezüglich des Erwerbs der betreffenden Zeugnisse und/oder Diplome einsetzen. Eine weitere Interessenvertretung seiner Mitglieder wird der Verband durch die in § 3 dieser Satzung bindend festgelegten Ziele verwirklichen, deren zufolge der Verband die Belange der Angehörigen des Berufsstandes – also sowohl die der nationalen Mitgliedsverbände als auch deren einzelnen Mitgliedern – in den europäischen Ländern, die nicht zur EU gehören, mittelbar durch seine Mitgliedschaft bei oder Verbindung zu Verbänden, die bei der EU oder deren Institutionen akkreditiert sind, auf EU-Ebene zu vertreten gedenkt.

Der Verband hat nicht die Absicht, seine Verbandszwecke im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu verfolgen.

### **§ 3 Ziele**

Der Verein soll Mitglied von anderen europäischen Organisationen werden, wenn dies geeignet ist, den satzungsmäßigen Zweck zu verfolgen. Das Präsidium wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Verein darf die Interessen seiner Mitgliedsverbände bei Behörden und Institutionen der Europäischen Union vertreten, auch wenn er kein Mitglied von einer entsprechenden europäischen Organisation ist.

### **§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jeder nationale Verband oder sonstige juristische Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene die Interessen der diplomierten Buchhalter, Bilanzbuchhalter und/oder Controller und der Personen, die sich auf Ablegung einer eben dieser Prüfungen vorbereiten vertritt.

Kooperierendes Mitglied kann jeder nationale Verband oder sonstige juristische Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene die Interessen der diplomierten Buchhalter, Bilanzbuchhalter und/oder Controller und der Personen, die sich auf Ablegung einer eben dieser Prüfungen vorbereiten vertritt.

Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person oder letzteren ähnliche Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen, werden. Die Fördermitglieder beteiligen sich indirekt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein ideell und finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gründe für eine Ablehnung brauchen den Bewerbern nicht bekannt gegeben werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss von Seiten der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss erfolgt, falls ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder die Interessen des Verbandes nach außen nicht vertritt, oder seinen Pflichten aus der Mitgliedschaft (§7) nicht nachkommt.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Mitglieder haben beim Austritt eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

Das Präsidium beantragt nach vorangegangener eigener Beschlussfassung den Ausschluss eines Mitgliedes bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss den beantragten Ausschluss aussprechen. Dieser Ausschließungsbeschluss, unterschrieben vom Protokollführer der Mitgliederversammlung und einem Präsidiumsmitglied, wird dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitgeteilt.

Bis zum Beschluss des Ausschlusses gelten ungeachtet des Vorliegens eines Ausschließungsantrages des Präsidiums sowohl für den Verband als auch für das Mitglied bzw. die Mitgliedsverbände, die Bestimmungen der § 6 und 7 dieser Satzung weiter.

## **§ 6 Finanzmittel**

Die von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der EMMA festgelegt.

Kooperierende Mitglieder zahlen einen angemessenen Pauschalbetrag, der jeweils vom Präsidium der EMMA festgelegt wird.

Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung teilzunehmen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für jedes angebrochene Jahr zu entrichten.

Jede natürliche Person, die Mitglied eines der nationalen Verbände ist, der Mitglied dieses Verbandes ist, kann an den Veranstaltungen – insbesondere auch an Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen – eines anderen nationalen Verbandes, der nicht nationaler Verband im Lande seines ständigen Wohnsitzes ist, zu den Teilnehmergebühren teilnehmen, die dieser von seinen Mitgliedern für eine Teilnahme erhebt.

Nationalen Berufsverbänden, die als Gründungsmitglied der EMMA angehören, steht bei allen Entscheidungen ein Vetorecht zu.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§ 9 Das Präsidium**

Das Präsidium leitet die EMAA und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Präsidiumsmitglieder, die verschiedenen Mitgliedsverbänden angehören müssen, von denen einer ordentliches Verbandsmitglied ist.

Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder Vizepräsident hat einen ständigen Vertreter.

Vizepräsidenten sind die Verbandsvorsitzenden der ordentlichen und kooperierenden Mitgliedsverbände soweit diese Verbände nicht ein anderes Mitglied ihres Vorstandes als Vizepräsident benennen. In diesem Fall ist der Verbandsvorsitzende Vertreter des benannten Vizepräsidenten.

Der Präsident und die Vizepräsidenten der ordentlichen Mitgliedsverbände haben je eine Stimme. Stimmrechtsvertretung durch den Vertreter des Vizepräsidenten ist zulässig.

Die Vizepräsidenten oder deren Vertreter, die von den kooperierenden Verbänden entsandt werden, haben ein Rede- und Antragsrecht.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Das Präsidium kann zur Unterstützung die International Officer der einzelnen Verbände in seine Arbeit einbinden. Diese sind berechtigt, an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen, haben jedoch nur Rede- und Antragsrecht.

Das Präsidium entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der EMAA. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder ein ordentlicher Mitgliedsverband es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

4. Der Präsident stellt die Tagesordnung auf. In den Fällen des § 10 Absatz 3 hat er diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, die ihm von den dort genannten bezeichnet werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung vier Wochen vorher einzuberufen. Es gilt der Poststempel.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichts
  - b. die Genehmigung des Haushaltsplans
  - c. die Festlegung von Beiträgen und Umlagen
  - d. die Feststellung des Vereinsvermögens nach geprüfter Rechnungslegung über das Haushaltsjahr
  - e. die Wahl des Präsidenten für eine Wahlperiode von zwei Jahren
  - f. die Entlastung des Präsidiums
  - g. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - h. die Entlassung (Abwahl) des Präsidenten
  - i. die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedverbandes
  - j. die Änderung der Satzung
  - k. der Zusammenschluss mit anderen Verbänden
  - l. die Auflösung der EMMA
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Über die Auflösung der EMMA kann nur beschlossen werden, wenn 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann anschließend mit der Frist von Nummer 5 eine neue Versammlung mit dem Auflösungsantrag einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheiden kann.
10. Die Kooperierenden Verbände entsenden jeweils einen Vertreter mit Rede- und Antragsrecht.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages müssen einstimmig gefasst werden.

### **§ 11 Der Beirat**

Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat als beratendes Organ bestellen. Der Beirat hat ein Rede- und Antragsrecht.

---

## **§ 12 Beschlussfassung der Organe**

Beschlüsse der Organe sind von einem Protokollführer(in) schriftlich in einem Protokoll über die der Beschlussfassung zugrunde liegende Veranstaltung niederzulegen. Das jeweilige Protokoll ist vom Protokollführer(in) und dem Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums (Vorstand im Sinne des § 26 BGB, vgl. auch § 9 dieser Satzung) zu unterzeichnen.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (sogenannte Zirkulationsbeschlüsse) zu einem vorher schriftlich gestellten Antrag gefasst werden. Es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied fordert darüber eine mündliche Verhandlung. Das dafür geeignete Verfahren (Zirkulationsverfahren) ist in einer Geschäftsordnung festzulegen. Hinsichtlich der schriftlichen Niederlegung (Protokollierung) der Beschlüsse gelten auch beim Zirkulationsverfahren die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes (§ 11 Abs. 1).

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese beschließt auch über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens. Die Mitgliederversammlung hat bei einem solchen Beschluss einen Liquidator zu ernennen. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach §§ 47 ff BGB.